



Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung gem. § 291g Abs. 1 Satz 1 SGB V

Zum 01.04.2017 wurde die telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

Die persönlichen und technischen Voraussetzungen für die neuen Leistungen sind in der Anlage 31 a BMV-Ä geregelt.

Definition Telekonsil: Die telemedizinische Erbringung von konsiliarischen Befundbeurteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung ist definiert als zeitversetzte Zweitbefundung von Röntgen- oder CT-Aufnahmen durch einen Konsiliararzt mittels elektronischen Austausches.

Radiologische Befundbeurteilungen, die auf der Grundlage der Anlage 9.2 BMV-Ä erbracht werden, sind derzeit nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Persönliche Anforderungen an die Einholung des Telekonsils:

- Genehmigung zur Durchführung von Röntgen- und/oder CT-Leistungen,
- Nachweis der Erfüllung der Vorgaben der Röntgenverordnung (RöV),
- Durchführung der Erstbefundung der Röntgen- und/ oder CT-Untersuchung,
- Patienteneinwilligung,
- Übermittlung aller für die Zweitbefundung relevanten Informationen einschl. der Patienteneinwilligung sowie
- Sicherstellung der zusammenhängenden elektronischen Dokumentation und Archivierung von Erst- und Zweitbefund

Persönliche Anforderungen an die Durchführung des Telekonsils:

- Konsiliararzt mit Genehmigung zur Durchführung von Röntgen- und/oder CT-Leistungen,
- Nachweis der Erfüllung der Vorgaben der Röntgenverordnung (RöV) einschl. der strukturellen Vorgaben zur Befundung,
- elektronische Übermittlung des Zweitbefundes an den einholenden Arzt maximal 3 Werktagen nach Eingang des Auftrages sowie
- Zweitbefund hinsichtlich Datenstruktur und Inhalt gemäß der Vorgaben der DIN 6827-5 (radiologischer Befundbericht)

Anforderungen an den Datenschutz:

- Kommunikationsdienstleister und beteiligte Ärzte haben die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten,
- Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Technische Anforderungen an den Arzt:

- digitale Bildaufzeichnung sowie Einhaltung DICOM-Standard,
- Datenübermittlung ausschließlich durch spezielle Kommunikationsdienste,
- Verwendung eines virtuellen privaten Netzwerkes (VPN),
- qualifizierte elektronische Signatur mittels elektronischem Heilberufsausweis (HBA)

**neu:
Abschnitt 34.8 EBM**

Anlage 31 a BMV-Ä

**zeitversetzte
Zweitbefundung**

**Ausnahme:
Mammographie-
Screening**

**Einholung
Telekonsil**

**Durchführung
Telekonsil**

BDSG, SGB V, SGB X

**DICOM-Standard,
VPN,
HBA**

Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst:

- Gewährleistung, dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung gewährleistet sind,
- adressierte Kommunikation sowie eindeutige Identifizierung von Sender und Empfänger,
- Gewährleistung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung während des gesamten Übertragungsprozesses,
- Möglichkeit der Bilddaten- und Personendatenübermittlung,
- nur Kommunikationsdienste für Datenübertragung zulässig, welche als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ von der gematik zugelassen wurden

Übergangsregelungen für Kommunikationsdiensteanbieter:

Solange ein Dienst der gematik, welcher als „sicheres Übermittlungsverfahren“ zugelassen wurde, nicht zur Verfügung steht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten sowie die Standards zur Datenübermittlung erfüllt.

Vier Möglichkeiten der Nachweisführung:

- Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder
- Zertifikat über technische Sicherheit und zusätzlich Datenschutzzertifikat von akkreditierter Stelle oder
- Gütesiegel von unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde oder
- Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V

Abrechnungsspezifische Hinweise

Für die Abrechnung der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung sind vier extrabudgetäre Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 34.8 in Kap. 34 des EBM aufgenommen worden.

Nicht abrechenbar sind diese innerhalb MVZs, (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaften, Apparategemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen sowie im Rahmen des Mammographie-Screening Programms.

Um die Gebührenordnungspositionen abrechnen zu können, muss eine untersuchungsbezogene medizinische Fragestellung vorliegen, die nicht in das originäre Fachgebiet des das Telekonsil einholenden Facharztes liegt oder es muss eine besonders komplexe Fragestellung für eine Zweitbefundung vorhanden sein. In allen folgend aufgelisteten Gebührenordnungspositionen sind Übermittlungskosten enthalten.

34800 – Einholung einer telekonsiliarischen Befundung von Röntgen-/ oder CT-Aufnahmen nach den Gebührenordnungspositionen 34210 bis 34212, 34220 bis 34222, 34230 bis 34234, 34237, 34238, 34243 bis 34245, 34255, 34270, 34272, 34275, 34310 bis 34312, 34320 bis 34322, 34330, 34340 bis 34344, 34350 und 34351

- einmal im BHF
- 91 Punkte – 9,58€
- Mengenbegrenzung

eindeutige
Identifizierung von
einholendem und
durchführendem Arzt

Ende-zu-Ende-
Verschlüsselung

„Sicheres Übermittlungs-
verfahren“

Übergangsregelung

4 Nachweismöglich-
keiten für Anbieter

Frist endet 6 Monate
nach zur Verfügung-
stellung eines
entsprechenden Dienstes

4 extrabudgetäre
GOPs

Untersuchungs-
bezogene
medizinische
Fragestellung oder
besonders komplexe
Fragestellung muss
vorliegen

Übermittlungskosten
sind enthalten

GOP 34800
(Einholung Telekonsil)

Punktzahlvolumen je
Praxis

34810 – Telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen nach den Gebührenordnungspositionen 34210 bis 34212, 34220 bis 34222, 34230 bis 34234, 34237, 34238, 34243 bis 34245, 34255, 34270, 34272 und 34275

- je Konsilauftrag
- max. 3 Werktage nach Auftragseingang abrechenbar
- 110 Punkte – 11,58€

GOP 34810
(Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen)

34820 – Telekonsiliarische Befundbeurteilung von CT-Aufnahmen nach den Gebührenordnungspositionen 34310, 34311, 34320, 34350 und 34351

- je Konsilauftrag
- max. 3 Werktage nach Auftragseingang abrechenbar
- 276 Punkte – 29,06€

GOP 34820
(Befundbeurteilung von CT-Aufnahmen)

34821 – Telekonsiliarische Befundbeurteilung von CT-Aufnahmen nach den Gebührenordnungspositionen 34312, 34321, 34322, 34330, 34340 bis 34344

- je Konsilauftrag
- max. 3 Werktage nach Auftragseingang abrechenbar
- für die Beurteilung einer Gebührenordnungsposition nach 34821 in Verbindung mit einer Gebührenordnungsposition nach 34820 ist ausschließlich die 34821 berechnungsfähig
- 389 Punkte – 40,96€

GOP 34821
(Befundbeurteilung von weiteren CT-Aufnahmen)

Weitere Informationen, Ausschlüsse bzw. die jeweiligen obligatorischen und fakultativen Leistungsinhalte finden Sie hier:

http://institut-ba.de/ba/babeschluesse/2016-12-12_ba386.pdf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Team unter der Telefonnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner
Service-Center:
030 / 31003 - 999